

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 255/12 B

L 9 R 4574/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3964/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 22.5.2012 einen Anspruch des im April 1944 geborenen Klägers auf höhere Altersrente (insbesondere auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen an Stelle der ab 1.5.2004 mit einem um 18% verminderten Zugangsfaktor bewilligten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit) verneint. Dieser erfülle die für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erforderliche Wartezeit von 35 Jahren nicht, auch wenn den 388 anrechenbaren Monaten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung die vom kroatischen Rentenversicherungsträger bescheinigten weiteren 18 Monate (1.8.1962 bis 29.1.1964) nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (Abk Kroatien SozSich) hinzugerechnet würden. Ausbildungszeiten des Klägers vor August 1962 seien nicht nachgewiesen und die Geltendmachung weiterer Zeiten ("ABM-Maßnahme im Sommer 1986", Kindererziehungszeiten 1993/94) erstmals im Berufungsverfahren sei unzulässig.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben an das BSG vom 22.6.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seinen Prozessbevollmächtigten am 29.5.2012 zugestellten LSG-Beschluss eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er beruft sich - neben Ausführungen zu anderen Streitigkeiten und zu von ihm gegenüber verschiedenen Personen erhobenen Strafanzeigen (*Schreiben vom 4.10.2012*) - insbesondere auf Art 25 Abs 3 des Abk Kroatien SozSich und verweist darauf, dass die früher für ihn zuständige LVA Niederbayern-Oberpfalz die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits bestätigt habe, da sie 374 Monate als erfüllt angesehen habe. Die fehlerhafte Entscheidung des LSG beruhe auf der nicht von ihm, sondern von seinen früheren Prozessbevollmächtigten verschuldeten Nichtweiterleitung maßgeblicher beweiskräftiger Dokumente an das Gericht.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abwei-



chung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat das LSG seiner Entscheidung zutreffend zugrunde gelegt, dass bei der Beurteilung, ob die Wartezeit von mindestens 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllt ist (§ 50 Abs 4 Nr 2 iVm § 51 Abs 3 SGB VI), gemäß Art 25 Abs 1 und 3 Abk Kroatien SozSich auch die vom Kläger in Kroatien zurückgelegten und nach Maßgabe der dort geltenden Rechtsvorschriften für einen Leistungsanspruch anrechenbaren Versicherungszeiten mit einzubeziehen sind. Ob das LSG im Einzelfall des Klägers den Nachweis weiterer in Kroatien zurückgelegter Versicherungszeiten - über die vom dortigen Versicherungsträger bescheinigten und auf ausdrückliche Nachfrage nochmals bestätigten Zeiten hinaus - zu Recht als nicht erbracht angesehen hat, berührt keine bislang noch nicht hinreichend geklärten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 6 Im Übrigen geht der Kläger offenbar unzutreffend davon aus, dass die LVA Niederbayern-Oberpfalz vormals die Wartezeit von 35 Jahren bereits als erfüllt anerkannt habe. In verschiedenen Rentenauskünften dieser LVA (zB vom 9.5.2003 - BI 21 LSG-Akte; vom 28.7.2004 - Anlage zu BI 30 Verwaltungsakte; vom 22.3.2... <Datum in der vom Kläger übersandten Kopie nicht vollständig lesbar>) ist lediglich festgehalten, dass auf die Wartezeit von 35 Jahren (x 12 Monate = 420 Monate) 374, 381 bzw 385 Monate anzurechnen seien; hieraus ergibt sich zweifelsfrei, dass diese Wartezeit noch nicht als vollständig erfüllt angesehen wurde.
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Dass das LSG über den Rechtsstreit nach mehrfachen Anhörungen und Fristverlängerungen für eine Stellungnahme des Klägers durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, ist nicht zu beanstanden. Ebenso wenig kann es dem Berufungsgericht als Verfahrensmangel angelastet werden, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers nach dessen Meinung für die Entscheidung des Rechtsstreits wichtige Urkunden dem Gericht nicht vorgelegt haben. Ein eventuelles Verschulden der Prozessbevollmächtigten muss sich der Kläger nach der gesetzlichen Regelung zu-



rechnen lassen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO); eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) ergibt sich daraus nicht.

- 9 Da nach alledem die beabsichtigte Rechtsverfolgung bereits keine hinreichende Erfolgsaussicht hat, kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH hinreichend belegt hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO).
- 10 Besteht somit kein Anspruch auf PKH, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Bereits die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses zutreffend hingewiesen worden.
- 12 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)